RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

RUB

ARBEITSGEMEINSCHAFT
„GRUNDLEHREN DES BÜRGERLICHEN RECHTS I“

Privatautonomie, Rechtsgeschäft und Willenserklärung

JURISTISCHE FAKULTÄT

Wiss. Mit. Haitham Rashow

Gliederungsebenen im Gutachten

Ebene	Zeichen	Erklärung
1.	**A.**	Großbuchstaben mit Punkt
2.	**I.**	Römische Zahlen mit Punkt
3.	**1.**	Arabische Ziffern mit Punkt
4.	**a)**	Kleinbuchstaben mit Klammer zu
5.	**aa)**	Doppelte Kleinbuchstaben mit Klammer zu
6.	**(1)**	Arabische Ziffern in runden Klammern
7.	**(a)**	Kleinbuchstaben in runden Klammern
8.	**(aa)**	Doppelte Kleinbuchstaben in runden Klammern
9.	**(aaa)**	Dreifache Kleinbuchstaben in runden Klammern

Beispiel

A. Vertragliche Ansprüche

I. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Kaufvertrag

a) Angebot des V

aa) Objektiver Tatbestand

(1) Rechtsbindungswille

(a) Auslegung, §§ 133, 157 BGB

(aa) Empfängerhorizont

(aaa) Verkehrssitte

Hinweis !!!: Eine neue Ebene wird nur eröffnet, wenn sie mindestens zwei Gliederungspunkte hat. Unter I. wird z. B. nur dann mit 1. untergliedert, wenn auch ein 2. folgt.
Wer A sagt, muss auch B sagen.

Normen richtig zitieren: eine und mehrere Normen

1. Eine Norm ohne Absätze und Sätze

Zeichen (§ oder Art.), Leerzeichen, Zahl, Gesetz

§ 90 BGB

Art. 20a GG

2. Mehrere Normen

Situation	Regel	Beispiel
Mehrere einzelne Normen	doppeltes Zeichen (§§), Komma	**§§ 133, 157 BGB**
Norm und die nächste	„f.“ (folgend) = genau eine Norm folgt	**§§ 929 f. BGB**
Norm und mehrere folgende	„ff.“ = folgende, mehrere Normen folgen; Ende offen	**§§ 145 ff. BGB**
Fester Bereich	Bis-Strich zwischen Anfang und Ende	**§§ 280–285 BGB**
Verschiedene Gesetze	Gesetz nach jeder Gruppe, Semikolon	**§ 823 I BGB; § 223 StGB**
Normen wirken zusammen	„i.V.m.“ = in Verbindung mit	**§ 823 II BGB i.V.m. § 223 StGB**

Normen richtig zitieren: Absätze, Sätze, Varianten

3. Absätze

„Abs.“ und arabische Zahl oder
nur die römische Zahl

Langform		Kurzform
§ 433 Abs. 1 BGB	=	**§ 433 I BGB**

4. Sätze

„S.“ und arabische Zahl oder
nur die arabische Zahl nach dem Absatz

Langform		Kurzform
§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB	=	**§ 433 I 1 BGB**

5. Alternativen und Varianten

Alt. = genau zwei Möglichkeiten
Var. = drei oder mehr Möglichkeiten

Alternative	Variante
§ 812 I 1 Alt. 1 BGB	**§ 823 I Var. 5 BGB**
„durch Leistung“ (1. von 2)	„Eigentum“ (5. von 6)

Eine Schreibweise wählen und in der ganzen Arbeit beibehalten.

Privatautonomie

Recht des Einzelnen, seine rechtlichen Beziehungen im Rahmen der Rechtsordnung eigenverantwortlich selbstbestimmt zu gestalten (Selbstbestimmung, § 311 Abs. 1 BGB)

Fremdbestimmung nur, wenn diese von der Selbstbestimmung gedeckt ist (§§ 164 ff. BGB)

Ausprägungen
-Vereinigungsfreiheit, Art. 9 I GG
-Testierfreiheit, Art. 14 GG, § 1937 BGB
-Eigentumsfreiheit, Art. 14 GG, § 903 BGB
-Vertragsfreiheit, Art. 2 I GG, § 311 I BGB

A
Rechtsgeschäftsabschlussfreiheit („ob und mit wem“)
eingeschränkt z.B. durch §§ 104-113, 116-124, 312

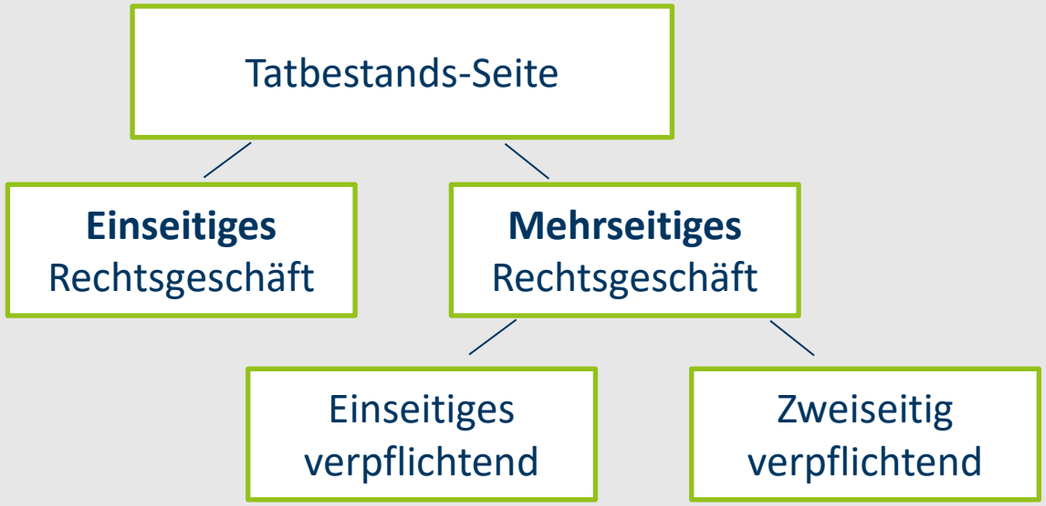
Rechtsgeschäftsgestaltungsfreiheit (Inhalt)
eingeschränkt durch §§ 134, 138, 305 ff. BGB

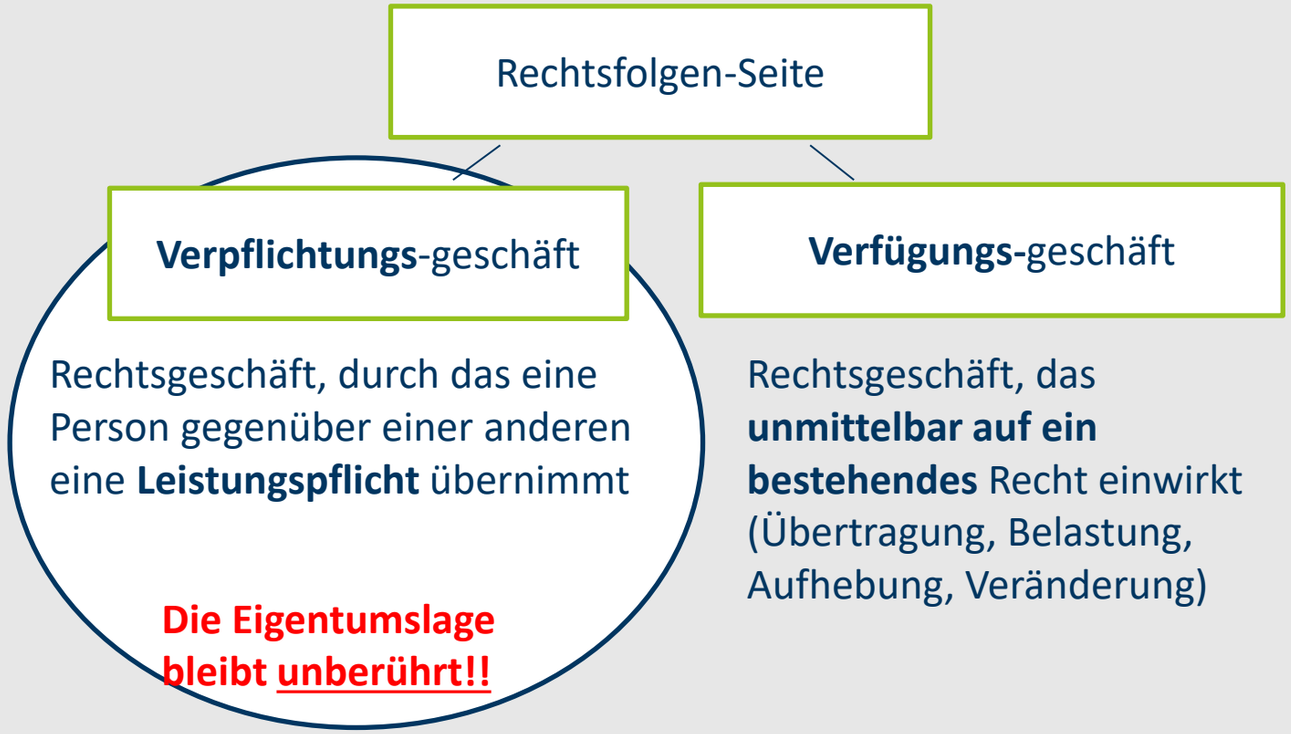
Rechtsgeschäftsformfreiheit (äußere Gestalt)
Ausnahmen z.B. §§ 311b I, 766 S. 1 BGB; Verstoß: § 125 S. 1 BGB

Rechtsgeschäft

Als Instrument der privatautonomen Selbstgestaltung

Definition: juristischer Tatbestand, der aus einer oder mehreren Willenserklärungen besteht und an den die Rechtsordnung den Eintritt des gewollten rechtlichen Erfolges knüpft.





Tatbestandsseite: Jedes Rechtsgeschäft braucht mindestens eine Willenserklärung[1]

Willenserklärung: Äußerung eines Willens, der unmittelbar auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist; also ein menschliches Verhalten, „durch das jemand zu erkennen gibt, dass nach seinem Willen bestimmte Rechtsfolgen eintreten sollen“.[2] Sie somit dient der willentlichen Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen.[1]

Einseitiges Rechtsgeschäft

eine Willenserklärung

empfangsbedürftig
Kündigung, § 542 I BGB
Anfechtung, § 143 I BGB

nicht empfangsbedürftig
Testament, § 2247 BGB
Auslobung, § 657 BGB

Vertrag

zwei übereinstimmende Willenserklärungen

Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB
z.B. Kaufvertrag, § 433 BGB

Beschluss

mehrere gleichgerichtete Willenserklärungen

z.B. Beschluss der Mitgliederversammlung eines Vereins, § 32 BGB

[1] Paulus JuS 2019, 960 (961).
[2] Bork, BGB AT, 4. Aufl. 2016, Rn. 566; zit. nach Paulus JuS 2019, 960 (961).

Bestandteile einer Willenserklärung

Tatbestand der Willenserklärung

Objektiver Tatbestand
Fehlt eines: keine Willenserklärung

- **Erklärungshandlung**
  zwingend
- **Rechtsbindungswille (erkennbar)**
  zwingend

Subjektiver Tatbestand
Nur ein Merkmal ist zwingend

- **Handlungswille**
  zwingend
- **Erklärungsbewusstsein**
  nicht zwingend (h.M.): nur anfechtbar
- **Geschäftswille**
  nicht zwingend: nur anfechtbar

Merke: Objektiver Tatbestand und Handlungswille entscheiden über das Ob der Willenserklärung.

Subjektiver Tatbestand (1): Handlungswille

Definition

Handlungswille ist das Bewusstsein, überhaupt ein äußeres Verhalten zu tätigen oder dieses zu unterlassen (kurz: **Wille, überhaupt etwas bewusst zu tun oder zu unterlassen**). Handlungswille wird bisweilen auch Handlungsbewusstsein genannt.[1]

Konstitutiv für die Willenserklärung?

Ja, unstreitig.

Ohne Handlungswillen liegt keine Willenserklärung vor, auch nicht kraft normativer Zurechnung. Jede Willenserklärung setzt folglich ein willentliches Verhalten voraus.

Rechtsfolge bei Fehlen[2]

- Keine Willenserklärung („Nichterklärung“)
- Anfechtung weder nötig noch möglich
- Kein Ersatz nach § 122 BGB

Relevante Konstellationen

- Fehlt bei Reflex, Schlaf, Hypnose, **vis absoluta** (Hand wird geführt)
- **vis compulsiva** (Drohung): Handlungswille besteht, § 123 I Alt. 2 BGB
- Volltrunkenheit: Handlungswille möglich, aber § 105 II BGB
- **Automatisierte WE** (Computererklärung): Handlungswille (+)[3]

[1] BeckOGK/Rehberg, 1.7.2026, BGB § 116 Rn. 35; BeckOK BGB/Wendtland, 79. Ed. 1.8.2026, BGB § 133 Rn. 5.
[2] BeckOGK/Rehberg, 1.7.2026, BGB § 116 Rn. 36.
[3] BeckOK BGB/Wendtland, 79. Ed. 1.8.2026, BGB § 133 Rn. 5; Paulus JuS 2019, 960 (963); Specht/Herold MMR 2018, 40 (41); vgl. auch BGH NJW 2013, 598 (599).

Subjektiver Tatbestand (2): Erklärungsbewusstsein

Definition

Das Erklärungsbewusstsein ist das Bewusstsein des Erklärenden darüber, dass sein Verhalten **irgendeine rechtserhebliche Erklärung** darstellt.[1]

Meinungsstreit: (1) Willenstheorie

Erklärungsbewusstsein ist **konstitutiv**. Fehlt es, liegt keine wirksame WE vor.

(2) Erklärungstheorie (h.M., BGH)

Nicht konstitutiv. Es genügt **potenzielles Erklärungsbewusstsein** (BGHZ 91, 324). Zurechnung als WE, aber Anfechtung analog § 119 I BGB.

Stellungnahme

1. **Kein Erst-recht-Schluss aus § 118 BGB:** Dort will der Erklärende die Nichtigkeit; ein Wahlrecht wäre sinnlos. Wer unbewusst erklärt, kann die Erklärung dagegen gelten lassen wollen.
2. **Nähe zu § 119 I BGB:** Wer „Kauf“ erklärt, aber Verkauf meint, steht ähnlich wie der, der das Kaufzeichen gibt, ohne an Kauf zu denken. Beide sollen wählen können.
3. **Privatautonomie gewahrt:** Das Wahlrecht trägt der Selbstbestimmung Rechnung; Privatautonomie und Verantwortungsprinzip (§ 157 BGB) gehen Hand in Hand.

[1] BeckOK BGB/Wendtland, 79. Ed. 1.8.2026, BGB § 133 Rn. 6.

Erklärungsbewusstsein: Rechtsfolgen bei Fehlen

Ergebnis des Meinungsstreits: Die besseren Gründe sprechen für die Erklärungstheorie.

Nach der Willenstheorie

- **Keine WE**; ein Vertrag kommt nicht zustande.
- Eine Anfechtung ist weder nötig noch möglich.
- Vertrauensschutz des Empfängers nur über § 122 BGB analog.

Nach der Erklärungstheorie (h.M., BGH)

- **WE liegt vor**, wenn der Erklärende bei verkehrsüblicher Sorgfalt erkennen konnte, dass sein Verhalten als WE verstanden wird, und der Empfänger es so verstanden hat.
- **Wahlrecht:** WE gelten lassen oder anfechten analog § 119 I BGB, unverzüglich (§ 121 I BGB).
- Nach Anfechtung: nichtig von Anfang an (§ 142 I BGB); Ersatz des Vertrauensschadens (§ 122 I BGB).

Subjektiver Tatbestand (3): Geschäftswille

Definition

Der Wille, eine **bestimmte Rechtsfolge mit einem bestimmten Inhalt** herbeizuführen (konkreter Rechtsfolgewille). Er setzt das Erklärungsbewusstsein voraus und schließt es in sich ein.[1]

Wann fehlt der Geschäftswille?

Wenn der Erklärende nach außen etwas anderes erklärt, als er will, also ein **anderes oder gar kein Geschäft** will.[2]

- **Verschreiben/Vertippen** (999 statt 99 €): Erklärungsirrtum, § 119 I Alt. 2 BGB[1]
- **Ungelesene AGB**: Geschäftswille bzgl. des Inhalts (–)[2]

Konstitutiv für die Willenserklärung?

Nein (h.M.).

Fehlt er (z.B. beim Verschreiben), ist der subjektive Tatbestand gleichwohl erfüllt.[1]

Argument: Systematik. § 119 I BGB lässt die Anfechtung bei Inhalts- und Erklärungsirrtum zu, also gerade bei fehlendem Geschäftswillen. Wäre er konstitutiv, gäbe es keine WE, die man anfechten müsste.

Rechtsfolge bei Fehlen

- Unbewusst: WE wirksam, aber anfechtbar, § 119 I Alt. 1 BGB (Inhaltsirrtum) oder § 119 I Alt. 2 BGB (Erklärungsirrtum); Ersatz nach § 122 BGB
- Bewusst: § 116 S. 1 BGB (unbeachtlich), §§ 117 I, 118 BGB (nichtig)

[1] BeckOK BGB/Wendtland, 79. Ed. 1.8.2026, BGB § 133 Rn. 7.
[2] BeckOGK/Rehberg, 1.7.2026, BGB § 116 Rn. 52.1.

Objektiver Tatbestand: Äußerer Erklärungstatbestand

Erklärung als Grundvoraussetzung

Eine Willenserklärung setzt ein äußerlich erkennbares Verhalten voraus, „das auf das Vorliegen eines Geschäftswillens (und damit [mittelbar] auch von Handlungswillen und Erklärungsbewusstsein) schließen lässt“[1]. Ohne Erklärung bleibt der Wille ein reines Internum ohne reale Gestaltungsmacht und ohne intersubjektive Nachvollziehbarkeit.

Art der Erklärung

- **Ausdrücklich:** Der Wille ist der Erklärung unmittelbar zu entnehmen.
- **Konkludent:** Der Wille kommt nur mittelbar zum Ausdruck, z.B. Beförderungsvertrag durch Einsteigen ins Taxi und Nennen des Fahrtziels.
- **Schweigen:** grundsätzlich keine Erklärungsbedeutung. Ausnahmsweise „beredt“, etwa bei entsprechender Vereinbarung der Parteien; dafür bedarf es besonderer Anhaltspunkte.

Zweck der Erklärung

Die Erklärung muss jedenfalls äußerlich auf die **Herbeiführung einer Rechtsfolge** gerichtet sein: „Kundgabe eines Rechtsbindungswillens“. Ob dieser subjektiv vorhanden ist, betrifft den inneren Tatbestand.

Der äußere Tatbestand fehlt insbesondere bei:

- rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen (Nachfristsetzung)
- Gefälligkeitszusagen (Essenseinladung)
- reinen Tatsachenmitteilungen („haben wir die Bürgschaft übernommen …“)

[1] Paulus, JuS 2019, 960 (961); Faust, BGB AT, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 6.

Fall 1: Wespenstich bei der Versteigerung

Sachverhalt

B besucht eine Kunstauktion. Während ein Gemälde aufgerufen wird, sticht ihn eine Wespe in den Arm.

B reißt reflexartig den Arm hoch. Der Versteigerer V wertet das als Gebot und erteilt B den Zuschlag.

Fallfrage: Hat V gegen B einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung?

Lösung im Gutachtenstil

V könnte gegen B einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II Var. 1 BGB haben.

Dazu müsste ein Kaufvertrag durch Gebot und Zuschlag zustande gekommen sein (§ 156 S. 1 BGB).

Zunächst müsste B ein **Gebot** abgegeben haben. Ein Gebot ist eine Willenserklärung, also die Äußerung eines Willens, der unmittelbar auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist.

Objektiv setzt der Tatbestand der Willenserklärung ein Verhalten voraus, das aus Sicht eines verständigen Empfängers auf einen Rechtsbindungswillen schließen lässt (§§ 133, 157 BGB). Im Rahmen einer Auktion bedeutet Handheben grundsätzlich ein höheres Gebot und damit den Willen, den angebotenen Gegenstand zum aufgerufenen Preis zu kaufen. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

Allerdings müsste das äußerliche Verhalten auch **subjektiv** zumindest vom **Handlungswillen** getragen sein, also vom Willen, überhaupt bewusst etwas zu tun oder zu unterlassen. B hat den Arm zwar gehoben. Er tat dies aber reflexartig infolge des Wespenstichs. Eine Reflexbewegung ist nicht von einem Handlungswillen getragen.

Mithin hat B keine Willenserklärung und damit kein Gebot abgegeben. Ein Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen.

Ergebnis: V hat gegen B keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II Var. 1 BGB.

Fall 2: Die Hand

Sachverhalt

G will das Auto des E kaufen; E lehnt ab.

Daraufhin packt G die Hand des E und führt sie mit Gewalt zur Unterschrift unter einen vorbereiteten Kaufvertrag.

Fallfrage: Kann G von E Übergabe und Übereignung des Autos verlangen?

Lösung im Gutachtenstil

G könnte gegen E einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Autos aus § 433 I 1 BGB haben.

Dann müsste zwischen G und E ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Ein Vertrag setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus, Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB).

Fraglich ist, ob E mit der Unterschrift eine **Willenserklärung** abgegeben hat. Eine Willenserklärung setzt unstreitig ein Verhalten voraus, das von einem **Handlungswillen** getragen ist. Handlungswille ist der Wille, überhaupt etwas bewusst zu tun oder zu unterlassen.

Die Unterschrift ist äußerlich zwar eine Handlung des E. G hat die Hand des E jedoch mit Gewalt geführt. Die Bewegung wurde nicht vom Willen des E gesteuert; E war bloßes Werkzeug des G (vis absoluta). Ein Handlungswille des E liegt nicht vor.

Damit hat E keine Willenserklärung abgegeben. Mithin ist kein Kaufvertrag zustande gekommen. G hat gegen E keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Autos aus § 433 I 1 BGB.

Ergebnis: Kein Kaufvertrag; kein Anspruch aus § 433 I 1 BGB.

Fall 3: Die Pistole

Sachverhalt

G will das Auto des E kaufen; E lehnt ab.

G hält E eine Pistole an die Schläfe. Aus Angst unterschreibt E den Kaufvertrag selbst.

Fallfrage: Kann G von E Übergabe und Übereignung des Autos verlangen?

Lösung im Gutachtenstil

G könnte gegen E einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Autos aus § 433 I 1 BGB haben.

Dann müsste zwischen G und E ein Kaufvertrag zustande gekommen sein.

Fraglich ist, ob E mit der Unterschrift eine **Willenserklärung** abgegeben hat. Diese setzt zunächst einen **Handlungswillen** voraus, also den Willen, überhaupt etwas bewusst zu tun oder zu unterlassen.

G hat E durch die Drohung zwar psychisch unter Druck gesetzt (vis compulsiva). E hat sich aber selbst entschieden zu unterschreiben, um der Gefahr zu entgehen; die Bewegung war von seinem Willen gesteuert. Handlungswille liegt vor. E wusste auch, dass er einen Kaufvertrag unterschreibt; Erklärungsbewusstsein und Geschäftswille liegen ebenfalls vor.

Damit hat E eine Willenserklärung abgegeben; der Kaufvertrag ist zustande gekommen. E kann seine Erklärung jedoch wegen widerrechtlicher Drohung anfechten (§ 123 I Alt. 2 BGB). Bis dahin besteht aber Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Autos nach § 433 I 1 BGB.

Ergebnis: Anspruch aus § 433 I 1 BGB (+); E kann nach § 123 I Alt. 2 BGB anfechten.

Fall 4: Trierer Weinversteigerung

Sachverhalt

T ist ortsfremd und besucht in Trier eine Weinversteigerung. Als er einen Bekannten entdeckt, hebt er die Hand und winkt ihm zu.

Nach örtlichem Brauch bedeutet Handheben ein höheres Gebot. Der Versteigerer V erteilt T den Zuschlag für ein Fass Wein.

T will nicht zahlen: Er habe nur gegrüßt.

Fallfrage: Kann V von T Zahlung des Kaufpreises verlangen?

Lösung im Gutachtenstil

V könnte gegen T einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II Var. 1 BGB haben.

Dann müsste ein Kaufvertrag durch Gebot und Zuschlag zustande gekommen sein (§ 156 S. 1 BGB). Ein Zuschlag liegt vor.

Fraglich ist, ob T ein **Gebot** abgegeben hat. Das Gebot ist die Willenserklärung eines Bieters, einen bestimmten Preis für den versteigerten Gegenstand zu zahlen.

1. **Objektiver Tatbestand:** Objektiv muss ein Verhalten vorliegen, das aus Sicht eines verständigen Empfängers auf einen Rechtsbindungswillen schließen lässt (§§ 133, 157 BGB). Nach örtlichem Brauch bedeutet Handheben ein höheres Gebot. V durfte das Winken des T daher als Gebot verstehen. Der objektive Tatbestand der Willenserklärung ist erfüllt.
2. **Subjektiver Tatbestand:** Fraglich ist, ob T aber auch den Willen hat sich rechtlich zu binden. Dieser sog. Rechtsbindungswille oder auch Erklärungsbewusstsein liegt vor, wenn der Erklärenden das Bewusstsein hatte, eine rechtserhebliche Erklärung abzugeben. T wollte nur grüßen und wusste nicht, dass sein Winken als Gebot gilt. Das **Erklärungsbewusstsein** fehlt.

Ob T dennoch eine Willenserklärung abgegeben hat, hängt nun davon ab, ob das Erklärungsbewusstsein ein konstitutiver Bestandteil der Willenserklärung ist. Das ist umstritten (dazu die folgenden Folien).

Fall 4: Streitentscheid zum Erklärungsbewusstsein (1/2)

Meinungsstand

a) Willenstheorie: Nach einer Auffassung ist das Erklärungsbewusstsein ein konstitutiver, also stets notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung. Fehlt es, liegt keine wirksame Willenserklärung vor. Danach hätte T kein Gebot abgegeben; ein Kaufvertrag wäre nicht zustande gekommen.

b) Erklärungstheorie: Nach anderer Auffassung ist das Erklärungsbewusstsein kein konstitutives Element. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sei darauf abzustellen, ob der Erklärende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung aufgefasst werden könnte (sog. potenzielles Erklärungsbewusstsein). Wer eine Weinversteigerung betritt, kann erkennen, dass ein Handheben dort als Gebot verstanden wird. T müsste sich sein Verhalten danach als Gebot zurechnen lassen, könnte es aber analog § 119 I BGB anfechten.

c) Stellungnahme : Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Ein Streitentscheid ist daher erforderlich.

aa) Normlage: Das BGB regelt das fehlende Erklärungsbewusstsein nicht ausdrücklich. Naheliegend sind §§ 118 und 119 I BGB. § 118 BGB erfasst die bewusst nicht ernstlich gemeinte Erklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde erkannt; sie ist nichtig. § 119 I BGB erfasst den, der eine Willenserklärung abgibt, sich aber über ihren Inhalt irrt oder eine Erklärung dieses Inhalts gar nicht abgeben wollte.

Fall 4: Streitentscheid zum Erklärungsbewusstsein (2/2)

Stellungnahme

bb) Kein Erst-recht-Schluss aus § 118 BGB: Ist schon die bewusst ohne Rechtsbindungswillen abgegebene Erklärung nichtig, könnte das erst recht für die unbewusst abgegebene gelten. Für einen solchen Erst-Recht-Schluss müsste aber eine vergleichbare Interessenlage vorliegen. § 118 BGB ordnet die Nichtigkeit an, weil sie dem Willen des Erklärenden entspricht; ein Wahlrecht wäre für ihn sinnlos. T dagegen wusste nicht, dass sein Handheben ein Gebot ist. Nach Aufklärung will er den Kauf vielleicht gelten lassen, weil das für ihn günstiger ist als Schadensersatz nach § 122 BGB.

cc) Nähe zu § 119 I BGB: Wer erklärt zu kaufen, sich aber einen Verkauf vorstellt, ist in einer ähnlichen Lage wie T, der das übliche Bietzeichen gibt, ohne an einen Kauf zu denken. In beiden Fällen ist es angemessen, dem Erklärenden die Wahl zu lassen: Anfechtung mit der, dass nach § 122 BGB verpflichtet wird den Vertrauensschaden zu ersetzen oder Festhalten am Vertrag.

dd) Privatautonomie: Weil T selbst entscheidet, ob er das Gebot gelten lässt oder durch Anfechtung rückwirkend vernichtet, wird der Selbstbestimmung ausreichend Rechnung getragen. Die Ersatzpflicht folgt wiederum aus dem Verantwortungsprinzip, das mit der Privatautonomie Hand in Hand geht (§ 157 BGB): Wer sich so verhält, dass der Empfänger eine Willenserklärung annehmen durfte, muss sich die Folgen zurechnen lassen.

ee) Zwischenergebnis: Die besseren Gründe sprechen für die Erklärungstheorie. T hat ein Gebot abgegeben.

Ergebnis: Kaufvertrag (+); Anspruch aus § 433 II Var. 1 BGB (+). T kann seine Erklärung analog § 119 I BGB anfechten.

Rechtsfolgenseite der Rechtsgeschäfte

Die Rechtsfolgenseite eines Rechtsgeschäfts beschreibt, welche rechtlichen Wirkungen eintreten, wenn der Tatbestand eines Rechtsgeschäfts erfüllt ist. Der Tatbestand ist das **„Wenn“** (z. B. zwei übereinstimmende Willenserklärungen), die Rechtsfolge das **„Dann“** (z. B. das Entstehen von Pflichten).

Die Rechtsfolge ist entweder eine **Verpflichtung** oder eine **Verfügung** über ein bestehendes Recht.

	Verpflichtungsgeschäft	Verfügungsgeschäft
Wirkung	begründet eine Leistungspflicht (Anspruch, § 194 I BGB)	überträgt, belastet, ändert oder hebt ein bestehendes Recht auf
Wirkt gegenüber	nur den Vertragsparteien (relativ)	jedermann (absolut)
Berechtigung nötig?	nein	ja, Verfügender muss Berechtigter sein
Beispiele	Kaufvertrag, § 433 BGB; Mietvertrag, § 535 BGB	Übereignung, § 929 S. 1 BGB; Abtretung, § 398 BGB

Beide Geschäfte sind getrennt zu prüfen: Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Trennungs- und Abstraktionsprinzip

A. Trennungsprinzip (gilt in Deutschland)

- **Trennungsprinzip (BGB):** Das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft (z.B. § 433) und das Verfügungsgeschäft (z.B. § 929 S. 1) sind zwei getrennte Rechtsgeschäfte.
- **Gegenprinzip Einheitsprinzip:** Es gibt nur eine einzige Einigung, in der Verpflichtung und Verfügung untrennbar verbunden sind (z.B. Frankreich, Italien).

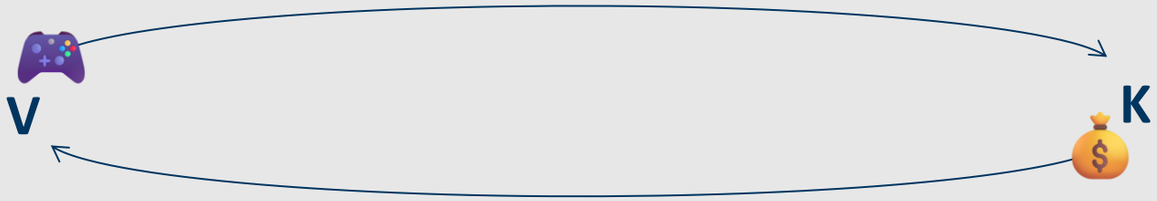
B. Abstraktionsprinzip (gilt in Deutschland)

- **Inhaltliche Abstraktion:** Die Verfügung muss keine Zweckbestimmung (causa) enthalten; ihr Zweck berührt ihre Wirksamkeit nicht.
- **Äußerliche Abstraktion:** Die Wirksamkeit der Verfügung hängt nicht von Bestehen und Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts ab.
- **Gegenprinzip Kausalprinzip:** Die Verfügung muss die causa enthalten; fehlt das Verpflichtungsgeschäft oder ist es unwirksam, ist auch die Verfügung unwirksam (z.B. Österreich, Schweiz).

Keine Abstraktion ohne Trennung, aber Trennung ist auch ohne Abstraktion möglich. Das Abstraktionsprinzip vollendet das Trennungsprinzip: Trennung mit Kausalprinzip wäre praktisch eine Hinwendung zum Einheitsprinzip, das der Gesetzgeber nicht wollte.

Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Der Normalfall eines „Kaufs“



	V ◆—— § 433 ——◆ K	V ◆—— § 929 S.1 ——◆ K	V ◆—— § 929 S.1 ——◆ K
Vors.:	Angebot und Annahme: Kaufvertrag	Einigung (§ 151), Übergabe, Einigsein, Berechtigung	Einigung (§ 151), Übergabe, Einigsein, Berechtigung
Art:	**Verpflichtungsgeschäft**	**Verfügungsgeschäft** Causa: Kaufvertrag	**Verfügungsgeschäft** Causa: Kaufvertrag
Inhalt:	Begründung von Handlungspflichten	Eigentumslage der Ware ändert sich	Eigentumslage des Geldes ändert sich

Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Der Normalfall eines „Kaufs“

	V ◆——— § 433 ———◆ K	V ◆——— § 929 S.1 ———◆ K	V ◆——— § 929 S.1 ———◆ K
Vors.:	Angebot und Annahme: Kaufvertrag	Einigung (§ 151), Übergabe, Einigsein, Berechtigung	Einigung (§ 151), Übergabe, Einigsein, Berechtigung
Art:	**Verpflichtungsgeschäft**	**Verfügungsgeschäft** Causa: Kaufvertrag	**Verfügungsgeschäft** Causa: Kaufvertrag
Inhalt:	Begründung von Handlungspflichten	Eigentumslage der Ware ändert sich	Eigentumslage des Geldes ändert sich

3x Rechtsgeschäft mit 6 Willenserklärungen
1x Verpflichtungsgeschäft (KV) 2x Verfügungsgeschäft (Ware, Geld)

Trennungs- und Abstraktionsprinzip

§ 433 BGB

Einheitsprinzip

Einigung bzgl. Kauf
Einigung bzgl. Übereignung Geld
Einigung bzgl. Übereignung Ware

+

Übergabe Geld

+

Übergabe Ware

1x Einigung, 2x Übergabe
Einigungen bilden eine Einheit

Trennungsprinzip

Einigung bzgl. Kauf

+

Einigung & Übergabe bzgl. Geld

+

Einigung & Übergabe bzgl. Ware

3x Einigung und 2x Übergabe
Einigungen sind getrennt

Abstraktion

Ist eine Einigung „kaputt“, bleiben 2 wirksam

Fälle zu Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

Fall 1

K kauft bei V ein Fahrrad für 500 €. K zahlt bar, V übergibt ihm das Rad.

Wie viele Rechtsgeschäfte liegen vor?

Fall 2

V schließt am Montag mit A einen Kaufvertrag über den Kauf seines Gemäldes und am Dienstag das Gleiche mit B. A sieht am Mittwoch zufällig vor der Tür des V das Gemälde und nimmt es mit

Sind beide Kaufverträge wirksam? Wer ist Eigentümer des Gemäldes?

Fall 3

V verkauft und übereignet K ein Fahrrad. Danach ficht V den Kaufvertrag wirksam an, weil er sich beim Preis verschrieben hat.

Wer ist Eigentümer des Fahrrads?

Fall 4

G tritt seine Kaufpreisforderung gegen S an seine Bank ab.

Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft?